

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Hausanschrift:
Möckernstraße 130, 10963 Berlin
Briefanschrift:
10958 Berlin

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Abt. 38, 10958 Berlin

Herrn
Georg Pientka
Furtwänglerstr. 9

14193 Berlin

Telefon (Vermittlung): (030) 90 175 - 0
Telefon (Intern): 91 75 -
Fax: (030) 90 175 - 211

Fahrverbindung:
U-Bhf. Möckernbrücke
S-Bhf. Anhalter Bahnhof
Bus 248
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten: Mo-Fr 8.30 - 13.00 Uhr

Nur das Angekreuzte gilt!

Erstellt am: 12.12.2001

Geschäftszeichen (bitte stets angeben)

38 IK 4/00

☎ Telefon Durchwahl

(030) 90 175 - 0

Ihr Zeichen

Verfügungsdatum

13.12.2001

In der Insolvenzsache

Michael Seefisch-Schempp


wird bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.11.2001 nach Rücksprache mit dem Rechtspfleger Herrn Voithenberger mitgeteilt, dass eine Protokollberichtigung nicht in Betracht kommt. Entgegen Ihren Ausführungen wurden die bestrittenen Forderungen im Prüfungstermin am 01.10.2001 erörtert. Es kann jedoch nicht Inhalt und Zweck des Prüfungstermins sein, die gesamte und umfangreiche Entstehungsgeschichte der jeweiligen Forderungen zu klären und zu dokumentieren, vielmehr ist seitens des Gläubigers eine kurze stichhaltige Begründung für das Bestreiten der Forderung zu liefern. Details wären bereits vor dem Prüfungstermin mit dem Insolvenzverwalter zu erörtern gewesen, zu dem Sie rechtzeitig geladen wurden und Ihnen somit genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung stand.

Im Termin wurden im Einvernehmen mit Ihnen die entsprechende Begründung zu Protokoll genommen. Andere Begründungen, wie jetzt nachträglich aufgeführt, wurden im Termin nicht genannt.

Abschließend und im Hinblick auf die Akteneinsicht am 29.11.2001 ist der Vorwurf der Untätigkeit sowie der Schuldnerbegünstigung entschieden zurückzuweisen. In dem Gespräch am 29.11.2001 wurde die gesamte Rechtslage erneut erörtert. Es kann von hier aus nichts mehr veranlaßt werden.

B i e d a
Rechtspflegerin

Beurlaubigt


Justizangestellte

Vermerk

Entgegen den Ausführungen des Gläubigers Georg Pientka wurden die bestrittenen Forderungen im Prüfungstermin am 01.10.2001 erörtert.

Es kann jedoch nicht Inhalt und Zweck des Prüfungstermins sein, die gesamte und umfangreiche Entstehungsgeschichte der jeweiligen Forderung zu klären und zu dokumentieren, vielmehr ist seitens des Gläubigers eine kurze stichhaltige Begründung für das Bestreiten der Forderung zu liefern. Details wären bereits vor dem Prüfungstermin mit dem Insolvenzverwalter zu erörtern gewesen, zu dem der Gläubiger rechtzeitig geladen wurde und ihm somit genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung stand.

Im Termin wurde im Einvernehmen mit dem bestreitenden Gläubiger die entsprechende Begründung zu Protokoll genommen. Andere Begründungen, wie jetzt nachträglich aufgeführt, wurden im Termin nicht genannt.

Das Protokoll dokumentiert lediglich das im Termin gesagte. Eine Protokollberichtigung kommt daher nicht in Betracht.

Berlin, den 31. Oktober 2001
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Abt. 38

Voithenberger
Rechtspfleger

Georg Pientka

14193 Berlin, den 1. Oktober 2001
Furtwänglerstr. 9

vorab per Telefax

Amtsgericht
Tempelhof-Kreuzberg
Möckernstr. 130

10958 Berlin

In dem Insolvenzverfahren

Michael Schröder,
dann Schröder-Seefisch und nunmehr
Seefisch-Schempp

Az.: IK 4/00

wird bezugnehmend auf den tatsächlichen Verlauf des Erörterungstermins vom heutigen Tage beantragt:

das Protokoll dahingehend zu berichtigen, dass die – sowohl vom Gemeinschuldner als auch vom Insolvenzverwalter gemeinschaftlich – anerkannten Forderungen der angeblichen Gläubiger von dem Unterzeichner nicht wegen „Betruges“, sondern wegen materiell-rechtlicher Unbegründetheit bestritten worden sind.

Begründung:

Zutreffend ist, dass der Unterzeichner anlässlich des Erörterungstermins die – vom Schuldner und Insolvenzverwalter gemeinschaftlich anerkannten – Forderungen der angeblichen Gläubiger bestritten hat (§ 176 S. 2, 1. Halbsatz InsO).

Zum Zwecke der Begründung seines Bestreitens hat der Unterzeichner erklärt, dass er die angeblichen (schuldrechtlichen) Darlehens-, Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungsverträge mit den angeblichen Bereitstellungsanzeigen, Rechnungen, Überweisungsträgern, Kontoauszügen und Zinsbescheinigungen – die nach den Erklärungen des Treuhändervertreeters dem Inhalt der Insolvenzakten zu entnehmen sein sollen – anlässlich seiner Akteneinsicht nicht gesehen habe.

Der Unterzeichner hat – in Unkenntnis des tatsächlichen Inhaltes der Insolvenzakten - die Forderungen aus den angeblichen Lieferungen oder Leistungen bzw. die angeblichen Darlehensforderungen bzw. die angeblichen dinglichen Vermögensverlagerungen zu Gunsten des Schuldners aus materiell-rechtlichen Gründen als unbegründet bestritten.

Gegenstand des Insolvenzverfahrens ist die Feststellung und Erörterung des tatsächlichen Gesamtvermögens bzw. die Entwicklung der Gesamteinkünfte des Steuer- und Gemeinschuldners, was jedoch Aufgabe des Insolvenzverwalters (§§ 148 ff. InsO) und nicht der Gläubiger ist.